

Anlage 2:**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 86 „Solarpark Nordwest“ (Stadt
Einbeck)

Auftraggeber

envibe GmbH
Alexanderstraße 7
30159 Hannover

**Bearbeitung**

Projekt Nr. 3428

Dipl.-Geogr. Michael Bartsch
M.Sc. Jasper Neumann
M.Sc. Marvin Thomas

GEUM.tec GmbH

Sure Wisch 10
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 80 40 00
E-Mail: info@geum.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Räumliche Lage	1
2	Artenschutzrechtlicher Rahmen	4
2.1	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	5
2.2	Betrachtungsrelevante Arten gemäß BNatSchG	7
2.2.1	Vorgaben des § 44 BNatSchG	7
2.2.2	Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz	8
3	Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse	10
3.1	Datenrecherche.....	10
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebung.....	10
3.3	Ergebnisse	11
3.3.1	Biotoptypen.....	11
3.3.2	Brutvögel	12
3.3.3	Gast- und Rastvögel	14
3.3.4	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	15
5	Relevanzprüfung	18
6	Konfliktanalyse.....	19
6.1	Brutvögel.....	19
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
7.1	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen	20
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	20
8	Zusammenfassung	21
8.1	Artenauswahl und Prüfung der Verbotstatbestände.....	21
8.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	21
9	Quellen	22

Abbildungen

Abb. 1:	Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA (ohne Maßstab).	2
Abb. 2:	Untersuchungsgebiet (ohne Maßstab).....	3

Tabellen

Tab. 1:	Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus	11
Tab. 2:	Gesamtartenliste der 2024 vorgefunden Avifauna	12
Tab. 3:	Allgemeine vorhabenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	15

Anlagen

Anlage 1	Reviermittelpunkte Brutvögel 2024
Anlage 2	Relevanzprüfung
Anlage 3	Konfliktanalyse

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtwerke Einbeck planen gemeinsam mit dem Projektentwickler envibe GmbH Hannover, auf einer Fläche von ca. 4,79 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 86 „Solarpark Nordwest“) wurde bei der Stadt Einbeck eingereicht.

Der folgende Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (vgl. Kap. 2.1). Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Firma GEUM.tec GmbH wurde von der envibe GmbH Hannover beauftragt, die Unterlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

1.2 Räumliche Lage

Der Vorhabensbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Einbeck und weist eine Größe von ca. 4,79 ha auf und umfasst das Flurstück 350/189, der Flur 2, Gemarkung Einbeck vollständig. Der südliche Rand des Vorhabensbereiches ist durch einen dicht gewachsenen Gehölzstreifen zu den angrenzenden Ackerflächen begrenzt. Die weiteren Flächen des Vorhabensbereiches sind aufgrund der ehemaligen Nutzung als Containerumschlagplatz, Baustofflager und Brecheranlage versiegelt oder spärlich bewachsen.

Im Umkreis von rd. 1,4 km befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet (4124-302) Ilme südlich von Einbeck (vgl. Abb. 1, s. folgende Seite).

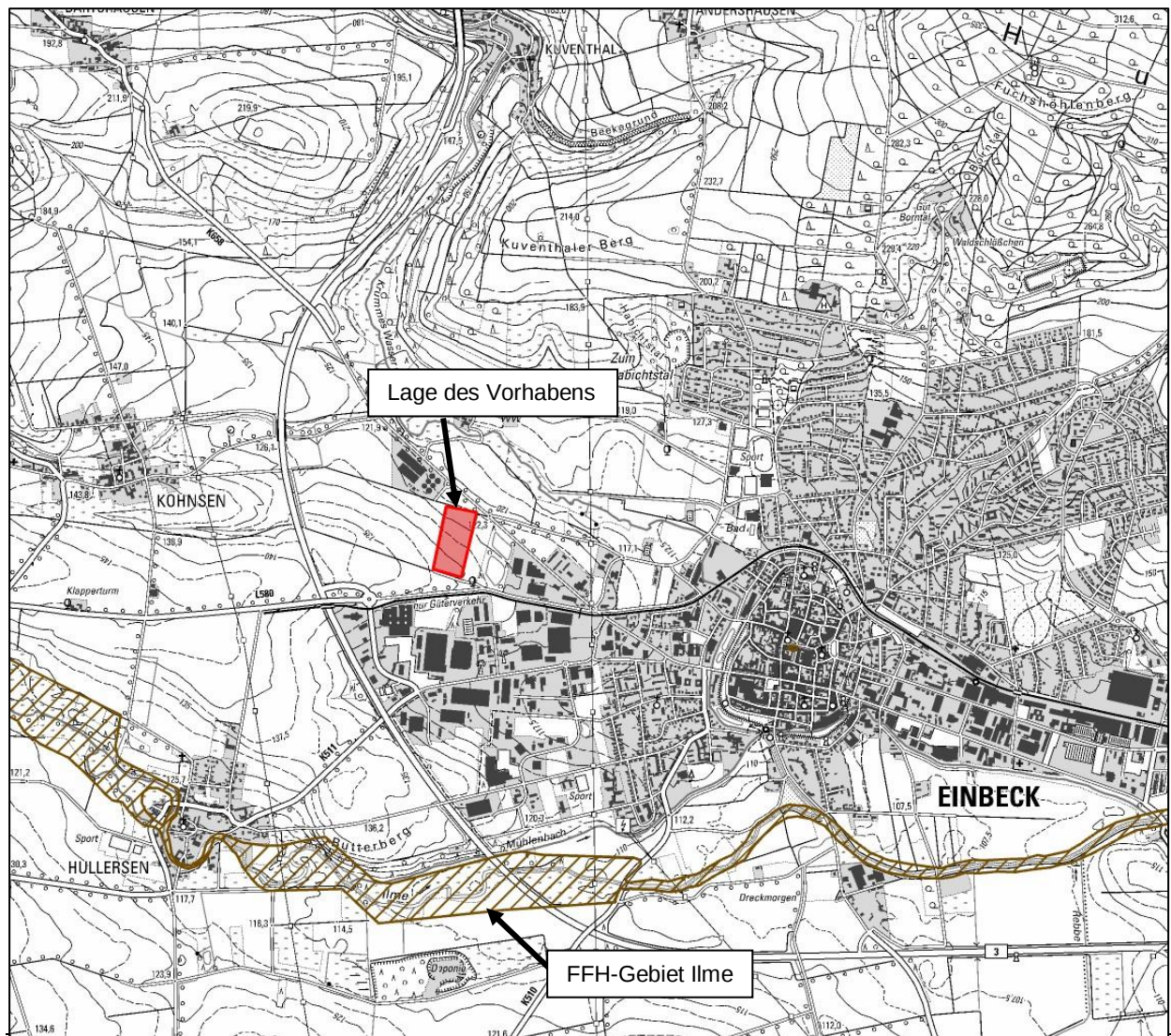


Abb. 1: Übersicht über die Lage der geplanten FF-PVA (ohne Maßstab). Datengrundlage: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch einen 50 m-Puffer um den Vorhabensbereich gebildet (vgl. Abb. 2, s. folgende Seite).



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (ohne Maßstab). Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © GeoBasis-DE / BKG (2025)

2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art. 5.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 323) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Niedersachsen (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (zuletzt geändert am 29. Januar 2025; Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 Abs. 5 ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (siehe dazu Kap. 2.1).

§ 44 Abs. 6 nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich.

2.1 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 Abs. 5 Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.¹ Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur

¹ BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen), insbes. Randnummer 91 bis 93

Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind. Die Tötung von Tieren kann baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren.

Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt². Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Eine Störung ist erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ ist fachlich begründet, im Einzelfall festzulegen. Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb der Straße und deren Nebenanlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen völlig vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestands führt.

Indirekt können durch erhebliche Störungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essenzielle Teilhabitate) verloren gehen, indem sie aufgrund der Störungen von den Tieren verlassen werden. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestands begegnet werden.

² gilt nur, soweit ansonsten wirkende Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; § 40 (1) BNatSchG ist zu beachten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, bislang nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essenzieller Habitats Elemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essenziellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Trassenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Weiterhin kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.2 Betrachtungsrelevante Arten gemäß BNatSchG

2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG

Das BNatSchG § 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

- in Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten,
- in Nr. 2 auf die **streng geschützten** Tierarten und europäische Vogelarten,
- in Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten sowie
- in Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten.

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer

Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG³ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wild lebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Überdies führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit bislang nicht.

2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG § 44 Abs. 1 und Abs. 5 sind grundsätzlich alle im UG brütenden europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weitverbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß

- BNatSchG auch diejenigen in die untenstehende Liste aufgenommen, welche
- gemäß aktuell gültiger Roter Liste Niedersachsens als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geografisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
 - zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
 - große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blässgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

³ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

Rast- und Rastvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

3 Datengrundlage und Untersuchungsergebnisse

3.1 Datenrecherche

Eine Abstimmung des Untersuchungsumfangs fand mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Northeim statt.

Die folgenden Datenquellen wurden zur weiteren Recherche planungsrelevanter Artvorkommen herangezogen:

- BFN (o.J.): Steckbriefe und Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
- DGHT (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands
- NLWKN (o.J.): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen
- NABU NIEDERSACHSEN (2014): Aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN zu den heimischen Fledermausarten

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebung

Biotopkartierung

Im Zuge der 2024 durchgeführten Untersuchungen erfolgte eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2021) (vgl. Anl. 1 des Umweltberichts). Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung dient der Potenzialabschätzung für das im UG erwartbare Arteninventar.

Avifauna

Die Erfassung der **Brutvögel** wurde als flächendeckende Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) anhand revier-/brutanzeigendem Verhalten (wie Gesang, Revierkämpfe, Balz, etc.) der Vögel durchgeführt. Es erfolgten acht Geländebegehungen von Anfang April bis Mitte Juli an den folgenden Terminen:

- | | | | |
|--------------|--------------|--------------|--------------|
| • 31.03.2024 | • 20.04.2024 | • 09.05.2024 | • 23.05.2024 |
| • 12.06.2024 | • 25.06.2024 | | |

Da Vögel, je nach Art, zu verschiedenen Tageszeiten aktiv sind, wurde die Route durch das Untersuchungsgebiet von Begehung zu Begehung variiert, um an den jeweiligen Standorten möglichst viele der vorkommenden Vogelarten erfassen zu können.

Die Beobachtungen wurden gemäß den Methodenstandards nach „Brutnachweis“ (z. B. Fütterungsflüge, Sichtung von Jungvögeln), „Brutverdacht“ (wahrscheinliches Brüten), „Brutzeitfeststellung“ (mögliches Brüten, einmalige Sichtung im typischen Biotop/Habitat und während der allgemein üblichen Brutzeit) und „Nahrungs- und Vermehrungsgast“ unterschieden (vgl. Tab. 1) und ausgewertet (vgl. Anl. 2).

Tab. 1: Kriterien zur Einschätzung des Brutstatus

Brutnachweis (BN)	Feststellung von Nestjungen, gerade flügge gewordene Jungvögel bzw. Dunenjungen, Futter oder Kotballen tragenden Altvögeln, Angriffs- oder Ablenkungsverhalten von Altvögeln.
Brutverdacht (BV)	Feststellung von Balz- bzw. Territorialverhalten an mindestens zwei Untersuchungsterminen mit mindestens einwöchigem Abstand am gleichen Standort.
Brutzeitfeststellung (Bzf)	Wenige (oder nur eine) Beobachtungen von Individuen oder mehreren Individuen einer Art in einem von der Art zur Brutzeit präferierten Biotop.
Nahrungsgast (NG)	Während der artspezifischen Brutsaison im UG bei der Nahrungsaufnahme beobachtet, jedoch nachweislich oder sehr wahrscheinlich außerhalb des Biotops brütend.

Zur Feststellung möglicher Vorkommen von **Eulen** und weiterer nachtaktiver Brutvögel fand die erste Begehung (31.03.2024) noch vor Sonnenaufgang statt. Eine Nachtbegehung fand am 25.06.2024 nach Sonnenuntergang und vor Mitternacht statt. An diesen Terminen wurden Klangattrappen der zu erwartenden Arten abgespielt. Zur Erfassung von Groß- und Greifvögeln erfolgte zweimal eine Nachsuche von bettelrufenden Jungvögeln.

Reptilien

Das Gebiet stellt ein potenzielles Habitat für Reptilien dar. Eine methodische Reptilienkartierung hat nicht stattgefunden, jedoch wurden im Zuge der Brutvogelkartierungen geeignete Strukturen auf ein Vorkommen von Reptilien überprüft. Dabei wurden keine Hinweise auf Vorkommen gefunden. Zudem ist gemäß der aktuellsten Verbreitungskarten (DGHT 2018) im TK25-Quadranten kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten bekannt.

3.3 Ergebnisse

3.3.1 Biotoptypen

Der Vorhabensbereich wird im Süden von sonstigen standortgerechten Gehölzpflanzungen (HPS) gesäumt, die durch eine Zufahrt (OW) auf das Gelände unterbrochen werden. Im Norden befindet sich ein nitrophiler Staudensaum (UHN). Am westlichen und östlichen Rand der Fläche befinden sich Ruderalfluren trockener Standorte (URT). Diese werden im Norden durch

Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (URF), ein Ruderalgebüsch (BRU) und durch einen lehmig-tonigen Offenbodenbereich ergänzt. Der überwiegende Teil des Vorhabensbereichs wurde als Lagerplatz (OFL) klassifiziert.

3.3.2 Brutvögel

Insgesamt konnten 37 Vogelarten innerhalb des UG festgestellt werden, davon wurden 8 als wahrscheinlich brütend (Brutverdacht, Status „**BV**“) eingestuft (vgl. Tab. 2). Weitere 23 Arten sind während der Brutzeit lediglich festgestellt worden, doch zeigten sie keine brutverdächtigen Verhaltensweisen (Brutzeitfeststellung, Status „**Bzf**“).

Als Nahrungsgäste (Status „**NG**“) wurden die Arten Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe und Bachstelze eingestuft.

Mit der Nilgans wurde zudem noch ein Neozoon im Gebiet nachgewiesen. Diese Art trat nur einmalig im Vorhabensbereich auf und wird von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Tab. 2: Gesamtartenliste der 2024 vorgefundenen Avifauna

Art		Brutstatus	Gefährdung gem. Roter Liste		Schutz		Vertiefte Prüfung
deutsch	wissenschaftlich		RL-NDS	RL-D	EU-VS-RL-An. 1	BNatSchG	
Amsel	Turdus merula	Bv	*	*		§	G
Bachstelze	Motacilla alba	NG	*	*		§	NG
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Bzf	*	*		§	X
Bluthänfling	Linaria cannabina	Bv, Bzf	3	3		§	✓
Buchfink	Fringilla coelebs	Bzf	*	*		§	X
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Bv, Bzf	*	*		§	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Bv	3	3		§	X
Feldschwirl	Locustella naevia	Bv	2	2		§	✓
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Bzf	3	*		§	X
Gelbspötter	Hippolais icterina	Bv	V	*		§	G
Goldammer	Emberiza citrinella	Bv	V	*		§	G

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Brut- sta- tus	Gefährdung gem. Roter Liste		Schutz		Ver- tiefte Prü- fung
deutsch	wissenschaft- lich		RL- NDS	RL-D	EU-VS- RL Anh.I	BNatSchG	
Grünfink	Carduelis chloris	Bzf	*	*		§	X
Graugans	Anser an- ser	Bzf	*	*		§	X
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Bzf	V	V		§	X
Hausrotschwanz	Phoenicu- rus ochruros	Bzf	*	*		§	X
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Bzf	*	*		§	X
Klappergrasmücke	Sylvia cur- ruca	Bzf	*	*		§	X
Kohlmeise	Parus ma- jor	Bzf	*	*		§	X
Kolkrabe	Corvus corax	Bzf	*	*		§	X
Kuckuck	Cuculus canorus	Bzf	3	3		§	X
Mönchsgrasmücke	Sylvia atri- capilla	Bv, Bzf	*	*		§	G
Mäusebussard	Buteo bu- teo	NG	*	*		§§	NG
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	Neo	-	-		§	X
Rabenkrähe	Corvus corone	Bzf	*	*		§	X
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	3	V		§	NG
Ringeltaube	Columba palumbus	Bzf	*	*		§	X
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Bzf	*	*		§	X
Rotmilan	Milvus mil- vus	Bzf	3	*	X	§§	X
Schafstelze	Motacilla flava	Bzf	*	*		§	X
Singdrossel	Turdus phi- lomelos	Bzf	*	*		§	X
Sperber	Accipiter nissus	NG	*	*		§§	NG
Star	Sturnus vul- garis	Bzf	3	3		§	X
Stieglitz	Carduelis carduelis	Bzf	V	*		§	X
Turmfalke	Falco tin- nunculus	NG	V	*		§§	NG

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Brut- sta- tus	Gefährdung gem. Roter Liste		Schutz		Ver- tiefte Prü- fung
deutsch	wissenschaft- lich		RL- NDS	RL-D	EU-VS- RL Anh.I	BNatSchG	
Wachol- derdros- sel	Turdus pila- ris	Bzf	*	*		§	X
Zaunkö- nig	Troglodytes troglodytes	Bzf	*	*		§	X
Zilpzalp	Phyllosco- pus col- lybita	Bzf	*	*		§	X

Legende (Tab. 2):

Status: **Bv** = Brutverdacht, **Bzf** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **Neo** = Neozoon

Rote Listen (RL): **RL-D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); **RL-Nds.** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Gefährdungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet,

Fortsetzung der Legende auf der folgenden Seite

R = extrem selten (Art mit geographischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet.

EU-VS-RL Anh. I: Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG: **§** = besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, **§§** = streng geschützt gem.

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Vorkommen gefährdeter Vogelarten

Bei den 37 erfassten Vogelarten handelt es sich überwiegend um in Niedersachsen ungefährdete Arten (13). Für die Nilgans als Neozoon ist kein Rote Liste Status angegeben.

Fünf Arten sind auf der Vorwarnliste („V“) der Roten Liste Niedersachsens geführt (vgl. Tab. 2).

Die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Kuckuck, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star gelten in Niedersachsen als **gefährdet (Kategorie 3)**.

Eine in Niedersachsen und Deutschland **stark gefährdete** Art (**Kategorie 2**) wurde mit dem Feldschwirl festgestellt.

3.3.3 Gast- und Rastvögel

Aufgrund der Habitatausstattung stellt der Vorhabensbereich keine besondere Bedeutung für Gast- und Rastvögel dar.

3.3.4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Während der Erfassungstermine wurde stets auf Anzeichen von weiteren planungsrelevanten Arten wie Reptilien im UG geachtet (vgl. Kap. 3.2). Dabei konnten keine Nachweise für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht werden.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können.

Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden (vgl. Tab. 3). Unter baubedingten Wirkungen werden alle Auswirkungen zusammengefasst, die während der Bauzeit - also zeitlich begrenzt - wirken (z. B. Baufelder, Materiallagerplätze etc.). Anlagenbedingte Wirkungen gehen von der FF-PVA, den Betriebswegen und sonstigen Einrichtungen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind, aus und sind dauerhaft. Betriebsbedingte Wirkungen einer Anlage sind temporär und stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der FF-PVA.

Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der direkt besiedelten Habitate wirken, u. U. aber aufgrund gebietsübergreifender Raum- oder Teilraumnutzung von Arten indirekt auf die Population oder auch auf einzelne Individuen einwirken können (z. B. Zerschneidungseffekte).

Tab. 3: Allgemeine vorhabenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	Relevanz	Konfliktpotenzial (mögliche Beeinträchtigungen/Verbotstatbestände) [Potenziell entscheidungsrelevante Konflikte können nur auftreten, wenn...]
Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse [Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld u. Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die ggf. auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.]		
Flächeninanspruchnahme (temporär)		
• direkte(r) Flächeninanspruchnahme/-entzug • nachteilige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren → Veränderung der Habitatstrukturen/Nutzung	Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind relevant, wenn: - die Baustellenfläche über die direkte Anlagenfläche hinausgeht (temporäre Überbauung (Versiegelung) durch Lagerflächen, Baustraßen) Relevant sind ggf.: - Standort und Umfang des Materiallagers - Befestigung von gesonderten Zufahrtswegen für Baumaschinen - Art des Bauverkehrs	- wertvolle Flächen mit empfindlicher Vegetation beansprucht werden (z. B. artenreiches Feuchtgrünland, Trocken-/Magerrasen). → vollständiger Habitat- o. Funktionsverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG) → Beschädigung u. Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten durch den Baubetrieb (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) → direkte bzw. indirekte Tötung während der Baufeldfreimachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Wirkfaktoren / Wirkprozesse	Relevanz	Konfliktpotenzial (mögliche Beeinträchtigungen/Verbotstatbestände) [Potenziell entscheidungsrelevante Konflikte können nur auftreten, wenn...]
Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse [Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld u. Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die ggf. auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.]		
Akustische und optische Reize (temporäre Lärmemissionen und visuelle Effekte)		
Störung empfindlicher Tierarten	Relevante Wirkfaktoren der baubedingten Lärmemissionen sind ggf.: - Schallemissionen durch den Baustellenverkehr/ -betrieb (räumlich u. zeitlich) - Lärmentwicklung durch die erforderlichen Bauaktivitäten (räumlich u. zeitlich) - Licht (durch Baufahrzeuge, -maschinen, Baustellenbeleuchtung) - Erschütterungen/Vibrationen (durch Baustellenbetrieb)	- es zu erheblichen Beeinträchtigungen von angrenzenden lärm- und scheueempfindlichen Artenvorkommen (insb. in europ. FFH- o. Vogelschutzgebieten) kommen kann; → ggf. ausschließlich zur Brut- bzw. Aufzuchtzeit. → Störung, Beunruhigung, Vergrämung sowie Verlärmung u. damit einhergehender Habitat- u. Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- u. Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)
Stoffliche Einwirkungen		
Störung empfindlicher Pflanzen- u. Tierarten	Relevante Wirkfaktoren der baubedingten stofflichen Einwirkungen sind ggf.: Immission von Staub u. Luftschadstoffen durch Baustellenbetrieb	→ es zu Standortveränderungen u. damit Veränderungen von Habitaten bzw. des Arteninventars kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)
Barriere- o. Fallenwirkung		
Mortalität/Individuenverlust	Relevante Wirkfaktoren der baubedingten Barriere- o. Fallenwirkung sind ggf.: Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen/-maschinen	es zu Verletzung bzw. Tötung von Artenindividuen kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse [Anlagebedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld u. den Anlageteilen ausgehende Einflüsse, die dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.]		
Flächeninanspruchnahme/-verbrauch/-verlust (dauerhaft)		
nachteilige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren → Veränderung der Habitatstrukturen/Nutzung	Relevante Wirkfaktoren der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sind ggf.: - dauerhafte Versiegelung durch Betriebsgebäude, Wege und Aufständigung der Module - Flächenumfang und räumliche Anordnung der versiegelten Flächen	- naturschutzfachlich bedeutende (Artenvielfalt, Seltenheit, ökologische Funktion etc.) Vegetation beansprucht wird - ein dauerhafter Habitat- o. Funktionsverlust / Verdrängungseffekte eintritt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Wirkfaktoren / Wirkprozesse	Relevanz	Konfliktpotenzial (mögliche Beeinträchtigungen/Verbots- tatbestände) [Potenziell entscheidungsrelevante Konflikte können nur auftreten, wenn...]
Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse [Anlagebedingte Wirkfaktoren sind vom Bau- und den Anlageteilen ausgehende Einflüsse, die dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.]		
Barriere- o. Fallenwirkung		
• Mortalität/Individuenverlust	Relevante Wirkfaktoren der anlagebedingten Barriere- o. Fallenwirkung sind ggf.: - Kollision mit PV-FFA oder der Umzäunung durch Reflexion und Attraktionswirkungen der Moduloberflächen	→ Verletzung bzw. Tötung von Artenindividuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
• Zerschneidung von Biotopstrukturen (Tiere)	Relevante Wirkfaktoren der anlagebedingten Zerschneidungseffekte sind ggf.: - Größe und Gestaltung der Gesamtanlage	- Lebensraumkorridore bzw. bedeutende Teillebensräume o. Biotopverbundflächen beansprucht werden → Verlust der Durchgängigkeit für größere Säugetiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse [Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind vom Betrieb der Anlage ausgehende Einflüsse, die dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.]		
Akustische und optische Reize (Unterhaltungsarbeiten auf der Anlage)		
• Störung empfindlicher Tierarten	Relevante Wirkfaktoren der betriebsbedingten Unterhaltungsarbeiten sind ggf.: - temporäre Schallemissionen o. periodische Lärmentwicklung (räumlich u. zeitlich) - Bewegungsunruhe (optische Reizauslöser) durch Fahrzeuge (räumlich u. zeitlich) - Mahd zur Offenhaltung des Geländes	- angrenzend besonders lärm- u. scheue empfindliche Tierarten vorkommen (insb. in europ. FFH- o. Vogelschutzgebieten) - es ggf. ausschließlich zur Brut- bzw. Aufzuchtzeit zu Störungen kommt. → temporäre Störung, Beunruhigung u. Vergrämung sowie temporäre Verlärmung von Habitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) → temporärer Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- u. Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG)

5 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen identifiziert, die einer weitergehenden einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung bedürfen.

Grundlage für die Relevanzprüfung sind die eigenen Erfassungen sowie aktuelle Informationen zur Verbreitung der Arten aus den unter Kap. 3.1 genannten Quellen. Die tatsächlich vorkommenden und die potenziell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten.

Anlage 2 fasst für die potenziell und nachweislich im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten eine mögliche Betroffenheit anhand der art-spezifischen Lebensraumansprüche und der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 4) zusammen. Arten, für die kein Vorkommen im Messtischblatt (MTB) 4125 bekannt ist oder für die im UG kein passender Lebensraum vorhanden ist oder welche sicher nicht von den Wirkfaktoren betroffen sind, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Für Arten, für die eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6).

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Anlage 2) konnten, abgesehen von den Brutvögeln, keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie identifiziert werden, die einer vertieften Betrachtung in der Konfliktanalyse bedürfen.

Alle im Kartierzeitraum 2024 mit einem Brutnachweis (BN) oder -verdacht (BV) erfassten Brutvögel (vgl. Kap. 3.3.2, Tab. 2) werden vertieft betrachtet. Brutvögel, für die nur eine Brutzeitfeststellung (Bzf) erbracht wurde, werden nicht betrachtet, da für diese Arten kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen ist.

6 Konfliktanalyse

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten und Artengruppen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotsstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/ bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

6.1 Brutvögel

Im Ergebnis der Relevanzprüfung (vgl. Anl. 2) wurden acht Vogelarten als potenziell vom Vorhaben betroffen identifiziert. Von diesen Arten wurden die ungefährdeten Arten gruppenbezogen nach Gilden entsprechend ihren Habitatansprüchen betrachtet. Auf Ebene der einzelnen Arten wurden alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet) und G (Gefährdung unbekannten Ausmaßes) im Detail geprüft (vgl. Anl. 3).

Die nachgewiesenen Nahrungsgäste Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe und Bachstelze wurden von einer vertiefenden Prüfung ausgeschlossen, da der Vorhabensbereich keine bedeutsame Nahrungsfläche für diese Arten darstellt, im Umkreis ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und der Bereich auch nach der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Nahrungshabitat zur Verfügung steht.

Eine Betroffenheit von Brutvögeln durch das Vorhaben geht potenziell mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Diese Beeinträchtigung kann durch eine Bauzeitenregelung (**V1**), die die Rodung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen auf einen für Brutvögel unkritischen Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar) begrenzt, vermieden werden.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Kapitel werden die aus der Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6) abgeleiteten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erläutert.

7.1 Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

V1 – Bauzeitenregelung

Um unabsichtliche Tötungen fluchtunfähiger Jungvögel und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließen zu können, ist zur Vermeidung des Eintretens vorhabenbedingter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. Diese sorgt dafür, dass die Baufeldfreimachung nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, außerhalb der für Brutvögel sensiblen Zeit, stattfindet.

Zur Durchführung von Baumaßnahmen in der Brutperiode, müssen die zuvor geräumten Flächen kontinuierlich unattraktiv gehalten werden, sodass keine Bodenbrüter oder weitere Arten innerhalb der Eingriffsfläche zu brüten beginnen. Hierfür kann die betroffene Fläche entweder kontinuierlich vegetationsfrei gehalten, oder mittels „Flutterband“ (Absperrband) eine Scheuchwirkung erzielt werden. Die korrekte Umsetzung der Maßnahme ist im Zuge einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu kontrollieren (vgl. V2).

V2 – Umweltbaubegleitung (UBB)

Die Umweltbaubegleitung hat die ökologisch sachgerechte Bauabwicklung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist es Aufgabe der UBB, Hilfestellung bei der Integration ökologischer Aspekte in den Bauablauf zu bieten und die Bauleitung fachlich zu unterstützen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Sind erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht auszuschließen, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Verhinderung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Bei Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

8 Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 6 aufgeführten Arten im Zusammenhang mit den im Kap. 7.1 aufgeführten Maßnahmen werden durch die geplante FF-PVA keine Verbotstatbestände ausgelöst.

8.1 Artenauswahl und Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen und Schädigungen, die potenzielle Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen:

- Gilden der Gehölzfrei- und Heckenbrüter (vgl. Kap. 6.1)
- Bluthänfling und Feldschwirl (vgl. Kap. 6.1)

Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

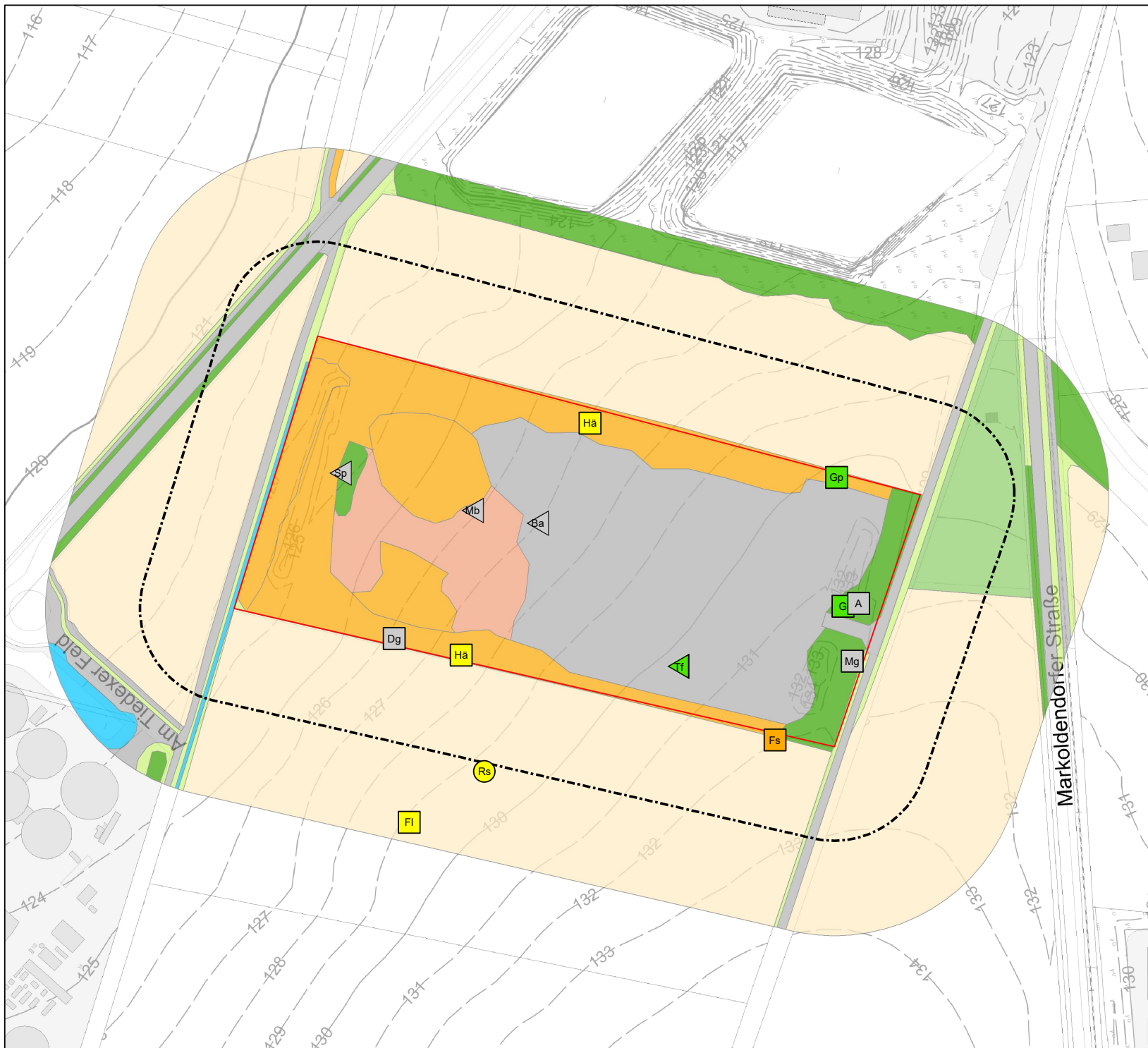
8.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.1):

- **V1** - Bauzeitenregelung
- **V2** - Umweltbaubegleitung (UBB)

9 Quellen

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Online unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- DGHT e.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)
- DRACHENFELS, O.V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. In: (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/22.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2019. –in: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere: Schriftreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt 170. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.
- NABU Niedersachsen (2014): Aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN. Online unter: <https://www.batmap.de/web/start/karten>
- NLWKN (o.J.): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 90-112.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.



FFPV - Einbeck

Reviermittelpunkte Brutvögel 2024 Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Gebietsabgrenzung

- Vorhabenbereich
- Untersuchungsgebiet (50 m Puffer)

Biotope (Obergruppen)

- Gebüsche u. Gehölzbestände
- Grünland
- Gewässer
- Grünanlagen
- Acker
- Staudenfluren
- Verkehrsflächen

Brutvögel

Gefährdungsgrad (gem. Rote Liste Brutvögel Nds. 2021)

- v. Aussterben bedroht (RL 1)
- stark gefährdet (RL 2)
- gefährdet (RL 3)
- Vorwarnliste (V)
- nicht gefährdet (*)

Status

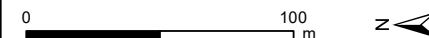
- Revier
- Brutzeitfeststellung
- Nahrungsgast
- Durchzügler/ Überflug

Arten

- A Amsel
- Ba Bachstelze
- Ha Bluthänfling
- Dg Dorngrasmücke
- Fi Feldlerche
- Fs Feldschwirl
- Gp Gelbspötter
- G Goldammer
- Mb Mäusebussard
- Mg Mönchsgrasmücke
- Rs Rauchschwalbe
- Sp Sperber
- Tf Turmfalke

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 LGLN

Maßstab 1 : 2.000



Auftraggeber:
envibe GmbH
Alexanderstraße 7
30159 Hannover

envibe ENERGIE
VISIONEN
BERATUNG

Anlage 1

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover

**GEUM
tec**

erstellt:
JN 05/2025
geändert:

Anlage 2: Relevanzprüfung

Tab. 1: Ermittlung potenziell betroffener Vogelarten anhand der Erfassungsergebnisse, unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.

Legende: BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; Bzf = Brutzeitfeststellung; NG = Nahrungsgast; ÜF = Überflug; UG = Untersuchungsgebiet; Gilde/Art = gilden- bzw. artbezogene Betrachtung; X = nicht vorhanden/nicht gegeben; ✓ = vorhanden/gegeben

Art		Status	Habitat- strukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung (Gilde/Art)
wissenschaftlich	deutsch				
Vögel (gem. Erfassung 2024)					
Accipiter nisus	Sperber	NG	✓	✓	(Nahrungsgast)
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	✓	X	X
Alopochen aegyptiaca	Nilgans	Neo	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Anser anser	Graugans	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Buteo buteo	Mäusebussard	NG	✓	✓	(Nahrungsgast)
Carduelis carduelis	Stieglitz	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Chloris chloris	Grünfink	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Columba palumbus	Ringeltaube	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Corvus corax	Kolkrabe	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Corvus corone	Rabenkrähe	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Cuculus canorus	Kuckuck	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen		
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen		
Emberiza citrinella	Goldammer	Bv	✓	✓	Gilde (Heckenbrüter)
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen		
Falco tinnunculus	Turmfalke	NG	✓	✓	(Nahrungsgast)
Fringilia coelebs	Buchfink	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen		
Hippolais icterina	Gelbspötter	Bv	✓	✓	Gilde (Gehölzefrei- und Heckenbrüter)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NG	✓	✓	(Nahrungsgast)
Linaria cannabina	Bluthänfling	Bv, Bzf	✓	✓	Art
Locustella naevia	Feldschwirl	Bv	✓	✓	Art
Milvus milvus	Rotmilan	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
Motacilla alba	Bachstelze	NG	✓	✓	(Nahrungsgast)

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Status	Habitat- strukturen im UG gegeben	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung (Gilde/Art)
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Phylloscopus oollybita</i>	Zilpzalp	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	Bv, Bzf	✓	✓	Gilde (Gehölzefrei- und Heckenbrüter)
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Bv, Bzf	✓	✓	Gilde (Heckenbrüter)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Turdus merula</i>	Amsel	Bv, Bzf	✓	✓	Gilde (Heckenbrüter)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	Bzf	Kein beständiges Vorkommen im UG anzunehmen.		

In der folgenden Tabelle wird für die aufgeführten Arten ermittelt, ob diese einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen sind. Nur wenn die Art im MTB-Quadranten vorkommt, das Untersuchungsgebiet passende Habitatstrukturen bereitstellt und die Wirkfaktoren des Vorhabens potentiell für eine Beeinträchtigung der Art sorgen könnten wird eine vertiefende Prüfung durchgeführt. Gehen vom Vorhaben keine Wirkungen aus, die zu einer Beeinträchtigung führen können oder findet sich keine passende Habitatstrukturen im UG wird auf die Verbreitung im MTB-Quadranten nicht geprüft.

Tab. 2: Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anhand ihrer natürlichen Verbreitung, der vorhandenen Habitatstrukturen bzw. der Erfassungsergebnisse, unter Berücksichtigung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.

UG = Untersuchungsgebiet; MTB = Messtischblatt

X = nicht vorhanden/nicht gegeben; ✓ = vorhanden/gegeben

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 4125	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere – ohne Fledermäuse					
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	X			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X			
<i>Castor fiber</i>	Biber	?	X		
<i>Biber:</i> Aufgrund der raschen Wiederausbreitung des Bibers im letzten Jahrzehnt sind die aktuellsten Verbreitungskarten nicht aussagekräftig, weshalb ein Vorkommen des Bibers im MTB nicht auszuschließen ist. Jedoch befinden sich im UG aufgrund des Mangels an naturnahen Gewässern keine geeigneten Habitatstrukturen für den Biber, weshalb dieser nicht vertieft betrachtet wird.					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X			
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	X			
<i>Eliomys quercinus</i>	Gartenschläfer	X			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	✓	X		
<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	X			
<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzen-delphin	X			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	X		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	✓	X		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	✓	X		
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X			
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	X			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

¹ Gem. Datengrundlage Kap. 3.1

Art		Verbrei- tung ¹ in MTB- Quadrante n 4125	Habitat- strukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	X			
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	X			
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	X			
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	X			
Säugetiere – Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		X		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		✓	X	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		✓	X	
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	X			
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel- fledermaus		X	X	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		X		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		✓	X	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		X		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		X		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus		✓	X	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		✓	X	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		✓	X	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		✓	X	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		✓	X	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		✓	✓	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus		✓	X	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		✓	✓	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		✓	X	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		✓	X	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		✓	X	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X			
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase		✓	X	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		✓	X	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus		✓	X	
<i>Fledermäuse:</i> Durch das Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer Beeinträchtigung von Jagthabitaten von Fledermäusen führen könnten. Die Arbeiten finden nicht zu sensiblen Zeiten für die Artengruppe (Nachts) statt. Eine vertiefende Betrachtung findet daher für diese Artengruppe nicht statt.					

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten n 4125	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
Amphibien und Reptilien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X			
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	✓			X
<i>Zauneidechse</i> : Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung geprüft. Es konnten keine Nachweise der Art im Vorhabensbereich erbracht werden.					
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X			
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X			
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	X			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X			
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X			
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X			
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X			
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	X			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X			
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X			
Fische und Rundmäuler					
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	X	X		
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	X	X		
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	X	X		
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	X	X		
Käfer					
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	X			
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	X			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 4125	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	X			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X			
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Dusterkäfer	X			
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X			
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X			
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X			
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	X			
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X			
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X			
Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X			
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	X			
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	X			
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wolfalter	X			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner	X			
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	X			
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X			
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 4125	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X			
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	X			
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		X		
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke		X		
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		X		
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X			
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X			
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	X			
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	X			
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X			
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X			
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X			
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	✓	X		
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X			
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X			
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	X			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X			
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X			
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	X			

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Art		Verbreitung ¹ in MTB-Quadranten 4125	Habitatstrukturen im UG gegeben ¹	Pot. durch Wirkfaktor betroffen	Vertiefte Prüfung
wissenschaftlich	deutsch				
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierling-Wasserfenchel	X			
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	X			
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X			
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X			
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X			
<i>Stipa pulcherri-ma ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X			
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	X			
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X			

Anlage 3: Konfliktanalyse

A. Brutvögel	2
A.1 Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.....	2
A.1.1 Gilde der Gehölzfreibrüter	2
A.1.2 Gilde der Heckenbrüter	3
A.2 Art für Art Prüfung der Verbotstatbestände.....	5
A.2.1 Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	5
A.2.2 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	6

A. Brutvögel

A.1 Gruppenbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Es folgt die gruppenbezogene Betrachtung der ungefährdeten Brutvogelarten nach den verschiedenen Ansprüchen an die Neststandorte. Es wird zwischen den Gilden der Gehölzfrei-, Hecken- und Höhlenbrüter unterschieden. Arten die verschiedenen Gilden zugeordnet werden können werden jeweils in allen Gilden berücksichtigt.

A.1.1 Gilde der Gehölzfreibrüter

Arten:

Gelbspötter (*Hippolais icterina*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)*

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Gehölzfreibrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Gelbspötter sind nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) eine Art der Vorwarnliste. Mönchsgrasmücken gelten als ungefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten der Gilde weisen eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UGs auf. Hier befinden sich die Nist- und Balzplätze dieser Arten.

Durch die Rodung einzelner Gehölzstrukturen kommt es potenziell zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es baubedingt temporär zu geringfügigen Störungen.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Im Zuge von Gehölzrodungen könnten Gelege zerstört und fluchtunfähige Jungvögel getötet werden. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestands ist die Beseitigung von Gehölzen lediglich in der für Brutvögel unproblematischen Zeit zwischen 30. September und 1. März gestattet (**V1**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche baubedingte Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn sich die lärmintensiven Baumaßnahmen durch die Bauzeitenregelung (**V1**) auf Zeiten beschränken, in denen die Arten wenig störungsempfindlich sind. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (**V1**) jedoch für die hier betrachteten Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da diese Arten keine besondere Brutplatztreue besitzen, die Nester jedes Jahr neu gebaut werden und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet (**V1**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V1: Bauzeitenregelung

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme **V1** werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

A.1.2 Gilde der Heckenbrüter

Arten:

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Amsel (*Turdus merula*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Die vorkommenden Arten der Heckenbrüter sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten besonders geschützt. Mit Ausnahme der Goldammer und des Gelbspötters gelten sie nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als ungefährdet. Goldammer und Gelbspötter werden in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.

Darstellung der Betroffenheit:

Die Arten dieser Gilde weisen ähnlich zu den Arten der Gehölzfreibrüter eine starke Bindung an die Gehölzbestände des UGs auf. Hier befinden sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Durch die Rodung einzelner Gehölzbestände kommt es potenziell zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es baubedingt temporär zu geringfügigen Störungen.

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Im Zuge der Gehölzrodung könnten Gelege zerstört und fluchtunfähige Jungvögel getötet werden. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestands sind die Rodungsmaßnahme auf eine für Heckenbrüter unproblematischen Zeit (30. September bis 1. März) zu verschieben. Dies wird durch eine Bauzeitenregelung geregelt (**V1**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Erhebliche baubedingte Störungen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn sich die lärmintensiven Baumaßnahmen durch die Bauzeitenregelung (**V1**) auf Zeiten beschränken, in denen die Arten wenig störungsempfindlich sind. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (**V1**) jedoch für die hier betrachteten Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da diese Arten keine besondere Brutplatztreue besitzen, die Nester jedes Jahr neu gebaut werden und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet (**V1**).

→ Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V1: Bauzeitenregelung

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme **V1** werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

A.2 Art für Art Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden diejenigen Arten, die eines der folgenden Kriterien erfüllen, auf Einzelart-Ebene betrachtet:

- streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG,
- im Anhang I der VS-RL geführt,
- nach der Roten-Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) gefährdet oder extrem selten.

A.2.1 Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Der Bluthänfling ist als europäische Vogelart besonders geschützt. Auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) gilt die Art als gefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Lärmimmissionen in die angrenzenden Gehölzbestände kommen, die der Bluthänfling potenziell als Brutplatz nutzt. Im Zuge der Rodung einzelner Gehölze kommt es zudem zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art.

Prognose des Tötungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Im Zuge der Gehölzrodung können Gelege zerstört und fluchtunfähige Jungvögel getötet werden. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestands sind die Rodungsmaßnahmen auf eine für den Bluthänfling unproblematischen Zeitpunkt (30. September bis 1. März) zu verschieben. Dies wird durch eine Bauzeitenregelung geregelt (**V1**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die lärmintensiven Arbeiten außerhalb der für den Bluthänfling sensiblen Zeit stattfinden. Dies wird durch die Bauzeitenregelung festgesetzt (**V1**). Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Bluthänflings führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbotes (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (**V1**) jedoch für den Bluthänfling mit Sicherheit

ausgeschlossen werden, da diese Art keine besondere Brutplatztreue besitzt, die Nester jedes Jahr neu gebaut werden und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet (**V1**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Maßnahmen:

V1: Bauzeitenregelung

→ Durch die Vermeidungsmaßnahme **V1** werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

A.2.2 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Schutz und Gefährdungsstatus:

Der Feldschwirl ist gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart besonders geschützt. Sie gilt nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als stark gefährdet.

Darstellung der Betroffenheit:

Im Zuge der Baufeldfreimachung können Gelege zerstört und fluchtunfähige Jungvögel dieser nah am Boden brütenden Art getötet werden. Im Rahmen der Felduntersuchung wurde ein Revier für den Feldschwirl im Südosten der Fläche abgegrenzt. Dieses ist von dem Bau der FF-PVA nicht direkt betroffen.

Prognose des Tötungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Feldschwirls stattfindet. Dieses ist durch eine Bauzeitenregelung festgelegt (**V1**).

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Störungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst, wenn sich die Baumaßnahmen auf Zeiten beschränken, in dem der Feldschwirl unempfindlich ist. Dies wird durch die Bauzeitenregelung festgelegt (**V1**). Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würde, kann dadurch ausgeschlossen werden.

→ Der Verbotstatbestand wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** nicht ausgelöst.

Prognose des Zerstörungsverbot (gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG):

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls eingegriffen

→ *Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.*

Maßnahmen:

V1: Bauzeitenregelung

→ *Durch die Vermeidungsmaßnahme **V1** werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.*